

(109—3)

Rundmachung.

Nachdem die auf Allerhöchsten Befehl Sr. k. k. apost. Majestät ausgeführte VII. große Gold-Lotterie zu gemeinnützigen Zwecken, deren Ziehung am 20. Dezember 1862 stattgefunden, nunmehr gänzlich abgeschlossen ist, unterläßt die k. k. Lotto-Direktion nicht, den Erfolg dieser Lotterie zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der reine Ertrag derselben entfiel mit 230.931 fl. 79 kr. und wurde von Sr. k. k. apost. Majestät für die, durch die große Ueberschwemmung der Donau, Elbe, Weichsel und ihrer Nebenflüsse Verunglückten bestimmt.

Dieser so günstige Erfolg des Unternehmens konnte nur durch die lebhafteste Unterstützung von Seite der menschenfreundlichen Bevölkerung des Kaiserstaates und durch die Bereitwilligkeit derselben, zur Erreichung der von Sr. k. k. apost. Majestät huldvollst angestrebten wohlthätigen Zwecke beizutragen, erreicht werden; weshalb die k. k. Lotto-Direktion sich verpflichtet fühlt, ihren Dank für diese erfolgreiche Theilnahme hiermit öffentlich auszusprechen.

Von der k. k. Lotto-Direktion,

Abtheilung der Staats-Lotterien für gemeinnützige Zwecke.
Wien, den 8. März 1864.

Friedrich Schrauf,

k. k. Regierungsrath, Direktions-Vorstand.

(123—1)

Nr. 650 pr.

Konkurs.

Im Sprengel der k. k. steierm. - kärnt. - krain. Oberlandesgerichte sind 2 Auskultantenstellen mit dem Adjutum von 315 fl. für das Herzogthum Krain zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege

bis Ende April d. J.

bei dem gefertigten Präsidium einzubringen.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes Graz, am 18. März 1864.

(125—2)

Nr. 144.

Konkurs.

Beim k. k. Kreisgerichte Neustadt in Krain ist eine Gerichts-Adjunktenstelle mit dem Gehalte von 735 fl., eventuell mit 630 fl. oder 525 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche mit der Nachweisung der Kenntniß der Landessprache

binnen vier Wochen

beim gefertigten Präsidium einzubringen.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium Neustadt am 25. März 1864.

(119—3)

Nr. 1234.

Rundmachung.

Mit Hinweisung auf das Allerhöchst genehmigte, mit dem Reichs-Gesetz-Blatte, Stück VIII de 1864, kundgemachte Finanzgesetz vom 29. Februar 1864 für die Periode vom 1. November 1863 bis letzten Dezember 1864 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Zur Erreichung der im Artikel III des Finanzgesetzes festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben neben dem Gesetze vom 28. Oktober 1863, Nr. 91 des R.-G.-Bl., h. ä. Rundmachung vom 30. Oktober 1863, Z. 5505, betreffend die Fortdauer der Steuer-, Stempel- und Gebührenerhöhungen während der Monate November und Dezember 1863, und neben der mit dem Gesetze vom 28. Dezember 1863, Nr. 106 des R.-G.-Bl., h. ä. Rundmachung vom 29. Dezember 1863, Z. 6713, auf die Monate Jänner, Februar, März und April des Jahres 1864 erfolgten Ausdehnung desselben noch folgende Bestimmungen zu gelten.

1. Der zu Folge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 des R.-G.-Bl., bestehende außerordentliche Zuschlag wird für Zeit vom 1. Mai bis letzten Dezember 1864:

- a) bei der Grundsteuer,
- b) bei der Hauszinssteuer,
- c) bei der Hausklassensteuer,
- d) bei der Erwerbsteuer,
- e) bei dem contributo arti e commercio im lombardisch-venetianischen Königreiche, und
- f) bei der Einkommensteuer verdoppelt, das ist, die seit 1. November 1863 in diesem Ausmaße begonnene Einhebung dieses erhöhten außerordentlichen Zuschlages wird bis Ende Dezember 1864 fortgesetzt;
- g) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, mit 5 Prozent zu entrichtende Einkommensteuer aber auf 7 Prozent erhöht.

Die Einhebung der letzteren g), hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligation lautet, in der mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859, Nr. 67 des R.-G.-Bl. festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Rundmachung des dießjährigen Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen, wodurch es von den Bestimmungen des hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1859, Nr. 74 des R.-G.-Bl. sein Abkommen erhält.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch, oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf die durch das Eingang bezogene Finanz-Gesetz eingeführte Erhöhung des Zuschlages zu derselben zu erstrecken.

2. Die durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 des R. G. Bl., zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 in Betreff der Stempel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Aenderungen haben, sowie

3. die Erhöhung der Verzehrungssteuer vom Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29. Oktober 1862, Nr. 75 des R. G. Bl., eingeführt wurde, noch bis Ende Dezember 1864 fortzubestehen.

Diese Steuererhöhungen treten jedoch, insofern in dem über den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. Dezember 1864 außer Wirksamkeit.

Von der k. k. Steuerrichtung für Krain.
Laibach am 18. März 1864.

(114—1)

Nr. 150.

Vizitations-Rundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 18. März 1864, Zahl 13664, nachstehende Bauobjekte und Anschaffung von Bauzeug pro 1864 zur Ausführung genehmigt.

A. Auf der Wiener Reichsstraße.

- 1. Die Konservation der Ischernnitzer Save-Brücke im Distanz-Zeichen O/11—12 mit 2872 fl. 34 kr.
- 2. Die Rekonstruktion der Geländer im Dist. 3. O/12—I/15 mit 331 fl. 98 kr.
- 3. Die Rekonstruktion der Parapetmauern und Konservation des schadhafte Vorkopfes an der Brücke in Tersain Dist. 3. I/7—8 mit 161 fl. 33 kr.
- 4. Die Konservation der Feistritz-Brücke D. 3. I/15—II/0 mit 1307 fl. 29 kr.
- 5. Die Herstellung eines neuen Durchlasses nächst der Feistritz-Brücke D. 3. I/15—II/0 mit 179 fl. 70 kr.
- 6. Die Konservation der Rousca-Brücke im D. 3. II/5—6 mit 206 fl. 44 kr.

- 7. Die Bei- und Aufstellung von Streiffsteinen vom D. 3. III/1—11 mit 123 fl. 75 kr.
- 8. Die Rekonstruktion des Durchlasses beim Dernouscheg in Slogovih im Dist. Zeichen IV/2—3 mit 324 fl. 97 kr.
- 9. Die Herstellung einer Leistenmauer in Oberloke D. 3. III/10—11 mit 388 fl. 94 kr.
- 10. Die Reparatur der Resinka-Brücke in St. Oswald Distanz-Zeichen IV/13—14 mit 337 fl. 25 kr.
- 11. Die Herstellung der Geländer im D. 3. III/0—V/11 mit 679 fl. 28 kr.
- 12. Die Beistellung von Straßenbauzeug mit 225 fl. 80 kr.
- 13. Konservation der Savejochbrücke bei Littai mit 2090 fl. 52 kr.

B. Auf der Triester Reichsstraße.

- 14. Die Rekonstruktion des Durchlasses beim Marin D. 3. O/11—12 mit 211 fl. 46 kr.
- 15. Die Rekonstruktion der Wand- und Leistenmauer im D. 3. I/5—6 mit 429 fl. 5 kr.
- 16. Die Konservation des Durchlasses im Dist. 3. I/6—7 mit 271 fl. 73 kr.
- 17. Die Rekonstruktion von acht Stück Parapetmauern am Raskouzberge im Dist. 3. II/14—III/7 mit 128 fl. 77 kr.

C. Auf der Loibler Reichsstraße.

- 18. Die Konservation der Zaier-Brücke im D. 3. I/9—10 mit 597 fl. 31 kr.
- 19. Die Bei- und Aufstellung von Randsteinen im D. 3. I/13—II/0 mit 247 fl. 50 kr.

D. Auf der Agramer Reichsstraße.

- 20. Die Herstellung eines Durchlasses bei Roschz im D. 3. O/7—8 mit 168 fl. 65 kr.
- 21. Die Herstellung eines neuen Durchlasses in St. Marein Dist. Zeichen I/12—13 mit 110 fl. 49 kr.
- 22. Die Herstellung der Geländer im D. 3. O/12—II/12 mit 148 fl. 38 kr.
- 23. Die Bei- und Aufstellung von Randsteinen im D. 3. I/1—III mit 153 fl. — kr.

Zusammen . . . 11695 fl. 93 kr.

Begen der dießfälligen Hintangabe wird die Minuendo-Versteigerung bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibachs

am 16. April l. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch in Fortsetzung Nachmittags von 3 bis 5 Uhr abgehalten werden, wozu die Erziehungslustigen eingeladen werden.

Die Ausbietung geschieht nach den Objekten obiger Reihenfolge in Bausch und Bogen mit den betreffenden einzeln ausgewiesenen Beträgen in öst. W., und es wird sich die Ratifikation des erzielten Vizitationsresultates von Seite der hohen k. k. Landesregierung vorbehalten.

Vorausgesetzt wird, daß jedem Anbotsteller zur Zeit der Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingnisse der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Baues, deren Befolgung der Ersteher in seine Verpflichtung übernimmt, vollkommen bekannt sind.

Schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt, auf einem mit 50 kr. markirten Bogen geschrieben, und mit dem 5% Reugelde belegt, welches auch von den Vizitanten für ihre mündlichen Anbote gefordert, und beim Kontraktabschlusse auf 10% zu ergänzen sein wird, werden nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, das ist 9 Uhr Vormittags angenommen.

Die bezüglichlichen allgemeinen und speziellen Bedingnisse, so wie auch die Preisverzeichnisse, die summarischen Kostenüberschläge und Pläne können bei dem gefertigten k. k. Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Vizitationsverhandlung bei dem genannten k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

K. k. Bezirks-Bauamt Laibach am 22. März 1864.